

Gemeinde Hohenfels  
Landkreis Konstanz

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2 a Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Gemäß §§ 4 in Verbindung mit 37a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg können notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

(1) Es ist eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, sicherzustellen. Bei öffentlichen Sitzungen wird die Übertragung parallel in einem öffentlich zugänglichen Raum zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und stellt die technischen Mittel für die Teilnahme der Gemeinderäte und Bürgermeister.

(2) Diese Vorschrift tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft. Die Gemeinde behält sich vor, unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist vor der Sitzung, diese wie in Absatz (1) beschrieben durchzuführen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, den 18.12.2020

gez. Zindeler, Bürgermeister